

Wahlbekanntmachung

1. Am Sonntag, dem 06.06.2021

findet in Sachsen-Anhalt die

Wahl zum Landtag von Sachsen-Anhalt

statt.

Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr

2. Die VerbGem Arneburg-Goldbeck mit ihren Mitgliedsgemeinden Stadt Arneburg, Gemeinde Eichstedt (Altmark), Gemeinde Goldbeck, Gemeinde Hassel, Gemeinde Hohenberg-Krusemark, Gemeinde Iden, Gemeinde Rochau und der Hansestadt Werben (Elbe), ist in folgende 19 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 1: Arneburg (20)

Wahlraum: Stadthalle, Bahnhofstraße 14, 39596 Arneburg;

Wahlbezirk 2: Beelitz (21)

Wahlraum: Dorfgemeinschaftshaus, Dorfstraße 8, 39596 Arneburg OT Beelitz;

Wahlbezirk 3: Eichstedt (30)

Wahlraum: Im Dorfkrug, Lange Straße 19 A, 39596 Eichstedt (Altmark);

Wahlbezirk 4: Baben (31)

Wahlraum: Gemeindehaus Baben, Hauptstraße 29, 39596 Eichstedt (Altmark) OT Baben;

Wahlbezirk 5: Lindtorf (32)

Wahlraum: Feuerwehrgerätehaus, Eichstedter Str. 6, 39596 Eichstedt (Altmark) OT Lindtorf;

Wahlbezirk 6: Goldbeck (40)

Wahlraum: Sporthalle, Friedrich-Ebert-Str. 20, 39596 Goldbeck;

Wahlbezirk 7: Bertkow (41)

Wahlraum: Dorfgemeinschaftshaus, Altbertkower Weg 1, 39596 Goldbeck OT Bertkow;

Wahlbezirk 8: Hassel (50)

Wahlraum: Gemeindezentrum, Dorfstraße 15 D, 39596 Hassel;

Wahlbezirk 9: Sanne (51)

Wahlraum: Dorfgemeinschaftshaus, Sanner Dorfstraße 35, 39596 Hassel OT Sanne;

Wahlbezirk 10: Hohenberg-Krusemark (60)

Wahlraum: Sportlerheim, Am Sportplatz, 39596 Hohenberg-Krusemark;

Wahlbezirk 11: Altenzaun (61)

Wahlraum: Gemeindebüro, Hofstraße 7, 39596 Hohenberg-Krusemark OT Altenzaun;

Wahlbezirk 12: Hindenburg (62)

Wahlraum: ehem. Schule, Schulstraße 6, 39596 Hohenberg-Krusemark OT Hindenburg;

Wahlbezirk 13: Schwarzholz (63)

Wahlraum: Dorfgemeinschaftshaus, Dorfstraße 23, 39596 Hohenberg-Krusemark OT Schwarzholz;

Wahlbezirk 14: Iden (70)

Wahlraum: Grundschule, Rohrbecker Str. 9, 39606 Iden;

Wahlbezirk 15: Büttnershof (71)

Wahlraum: Dorfgemeinschaftshaus, Büttnershof 8, 39606 Iden OT Büttnershof;

Wahlbezirk 16: Rochau (80)

Wahlraum: Gemeindehaus, Breite Straße 47, 39579 Rochau;

Wahlbezirk 17: Klein Schwechten (81)

Wahlraum: Feuerwehrgerätehaus, Feldstraße 10, 39579 Rochau OT Klein Schwechten;

Wahlbezirk 18: Werben (90)

Wahlraum: Deutsches Haus (Hansesaal), Südwall, 39615 HS Werben (Elbe);

Wahlbezirk 19: Behrendorf (91)

Wahlraum: Dorfgemeinschaftshaus, Werbener Str. 3 A, 39615 HS Werben (Elbe) OT Behrendorf.

Wahlbekanntmachung

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 03.05.2021 bis zum 14.05.2021 übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

3. Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 06.06.2021 (Wahltag) um 14:00 Uhr im Winkelmann-Gymnasium Stendal (Haus B), Moltkestraße 32 in 39576 Stendal zusammen.
4. Jeder Wahlberechtigte, der keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wahlberechtigten haben zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung mitzubringen und ihren Personalausweis oder ein amtliches Dokument (etwa Reisepass oder Führerschein) bereitzuhalten. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wahlberechtigte erhält am Wahltag im zuständigen Wahlraum einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wahlberechtigte hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils in der Reihenfolge der Wahlvorschlagsnummern

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, gegebenenfalls auch ihrer Kurzbezeichnung, bei Bewerbern, die nicht für eine Partei auftreten, die Bezeichnung „Einzelbewerber“ und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung.
- b) für die Wahl nach Landeswahlvorschlägen in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, gegebenenfalls auch die Kurzbezeichnung und jeweils die Namen der ersten drei Bewerber der zugelassenen Landeswahlvorschläge und links von der Parteienbezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

5. Der Wahlberechtigte gibt

5.1 die Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einem Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll, und

5.2 die Zweitstimme in der Weise ab,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Landesvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wahlberechtigten in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung vom Umstehenden nicht erkannt werden kann.

6. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 4 Abs. 4 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt kann sich jeder Wahlberechtigte, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen kann, die Hilfeleistung auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt und eine Hilfeleistung unzulässig ist, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbekundung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.
7. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgte Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude, jede Beeinflussung der Wähler durch Ton,

Wahlbekanntmachung

Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 30 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt).

8. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlraum, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Für die Briefwahl ist dem Wahlberechtigten ein Merkblatt nach dem Muster der Anlage 22 der Landeswahlordnung zur Verfügung zu stellen.

9. Jeder Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 27 Abs. 2 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt). Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht und auch wählt, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).



Goldbeck, den 10.05.2021

Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck



(handschriftliche Unterschrift)